



Österreichischer
Gemeindebund

*An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien*

per E-Mail: abt-52@bmluk.gv.at

Wien, am 05. Mai 2026
Zl. B,K-510/050526/HA,SP

GZ: 2026-0.271.926

Betreff: EU-Batterienverordnung Begleitgesetz – BattBegG – AWG Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Abfallwirtschaftsgesetz 2002:

Ad § 13b: Koordinierungsaufgaben

Bislang war eine Betrauung der Koordinierungsstelle gem. § 13b jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren möglich. Es wird positiv gesehen, dass bislang in regelmäßigen Abständen eine Prüfung der Betrauung erfolgt ist - somit bestand die Möglichkeit die Ausrichtung der Koordinierungsstellen an aktuelle Herausforderungen und Aufgaben im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung anzupassen und die Nutzung zusätzlicher Synergien zu prüfen. Eine unbefristete Betrauung erscheint dahingehend als ungeeignetes





Instrument und lässt sich aus unserer Sicht auch nicht aus den Erfordernissen der Umsetzung der EU-Batterienverordnung ableiten.

Ad § 28a: Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

Bislang ist die Sammlung von Starterbatterien auf den Sammelstellen von Gemeinden und Gemeindeverbänden freiwillig erfolgt, nunmehr soll mit § 28a eine verbindliche Sammlung festgelegt werden. Auch ohne Verpflichtung wurde bislang eine flächendeckende Erfassung von Starterbatterien in Österreich sichergestellt, wobei ein wesentlicher Eckpfeiler hierfür die Möglichkeit zur Eigenvermarktung von Starterbatterien ist – diese soll auch weiterhin möglich sein. Wenn die Einführung einer gesetzlichen Sammelverpflichtung notwendig ist, um diese Eigenvermarktung weiterhin zu sichern, wird eine verpflichtende Sammlung unterstützt. Grundsätzlich würde aber eine freiwillige Übernahme von Starterbatterien, entsprechend der bisherigen Systematik¹, bevorzugt.

Ad Mengenschwelle Abholkoordinierung:

Bislang war für Gerätebatterien eine Mengenschwelle von gesamt 300 kg vorgesehen. Diese soll nunmehr, nach Aufteilung der Fraktionen Gerätebatterien und LV-Batterien, auf jeweils 300 kg erhöht werden. Für LV-Batterien sind jedoch nur zwei Sammelgebinde à 60 Liter vorgesehen, welche jeweils maximal zu 60 kg beladen werden dürfen. Daher ist hier eine Mengenschwelle von 300 Kilogramm in der Praxis nicht erreichbar. Ebenso wird durch das Aufsplitten der Kategorien die Schwelle auch für Gerätebatterien kaum erreichbar. Es wird daher vorgeschlagen, für Gerätebatterien eine Mengenschwelle von 200 kg und für LV-Batterien von 100 kg festzulegen, was in Summe der bisherigen Schwelle von 300 kg entsprechen würde.

¹ Erläuterungen AWG Novelle Batterien (2007). URL: [RIS Regierungsvorlage AWG 2007 Erläuterungen](#)



EU-Batterienverordnung Begleitgesetz:

Ad § 5: Sammlung der Altbatterien und Abholkoordinierung

Absatz 1:

Bezugnehmend auf die getrennte Sammlung von LV-Alt-Batterien - diese werden seit 1.4.2026 getrennt von Gerätealt-Batterien gesammelt - wird darauf hingewiesen, dass bei der Abgabe von Batterien in ausgebautem Zustand kaum Rückschlüsse möglich sind, ob diese Batterien aus einem Radfahrzeug iSd Art. 3 Z 11 der EU-Batterienverordnung stammen, eine praktische Unterscheidung zwischen LV-Batterien und größeren Gerätebatterien (z.B. Rasenmäher, Staubsauger, ...) ist vielfach kaum möglich. Im Falle von Lithium-Batterien haben zudem beide Batteriekategorien den identischen Entsorgungsweg, weshalb eine gemeinsame Sammlung auch im Einklang mit § 15 Abs. 2 AWG 2002 wäre.

Es sollte daher anhand der Erfahrungen aus der Sammlung bis Ende 2027 evaluiert werden, ob eine getrennte Sammlung von LV-Batterien weiterhin zweckmäßig ist.

Absatz 2:

Eine Umsetzung der Abholkoordinierung auf Starterbatterien wird aufgrund der erwartbaren Veränderungen im Chemismus von Batterien (höherer Anteil an Li-Batterien) grundsätzlich begrüßt. Wir sehen durch diese Bestimmung die Möglichkeit zur Eigenvermarktung von Starterbatterien (siehe auch Art. 66 und 68 EU-Batterienverordnung) jedoch nicht eingeschränkt.

Dies ist auch sinngemäß anzuwenden, wenn ein Vertrag über die Sammlung von Altbatterien mit einem oder mehreren Sammel- und Verwertungssystemen besteht.

Absatz 4:

Es sollte auch in den Online-Auftritten des Handels auf die Rücknahmemöglichkeit hingewiesen werden, damit sich die Kundinnen und Kunden schon vor dem Besuch über die Abgabe informieren können. Insbesondere sollten reine Online-Händler (ohne stationäre Rücknahmemöglichkeit) hier besonders im Fokus liegen.





Ad § 8: Teilnahmepflicht und Rücknahme nach Marktanteil

Absatz 1:

Es wird begrüßt, dass künftig alle Batteriekategorien von der Teilnahmepflicht umfasst sind – insbesondere im Bereich der Industriebatterien (z.B. PV-Speicher, Weidezaunbatterien) wird dies vorteilhaft gesehen, da hierdurch die umweltgerechte Entsorgung für die Konsumentinnen und Konsumenten vereinfacht wird.

Auch Erfahrungen aus der Hochwassersituation in NÖ, bei der sehr viele PV-Speicher beschädigt wurden, haben gezeigt, dass solche Abfälle (ohne geeignetes Sammelsystem) vielfach fälschlicherweise über die kommunale Sammlung (tw. illegal im Sperrmüll) entsorgt werden und dort massive Mehrkosten verursachen und ein deutliches Brandrisiko darstellen. Vor diesem Hintergrund wird auch begrüßt, dass bereits Kosten für die vorherige Demontage in privaten Haushalten gemäß Artikel 61 EU-Batterienverordnung durch die Hersteller zu tragen sind.

Ad § 9: Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Sammel- und Verwertungssystems

Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur lückenlosen Beteiligung durch Online-Handel und Online „Marktplätzen“ an der Herstellerverantwortung ergriffen werden müssen.

Ad § 11: Koordinierungsstelle

Absatz 2 – Allgemein

Sofern Starterbatterien nicht selbst vermarktet werden, sondern diese an die Sammel- und Verwertungssysteme übergeben werden (z.B. Abholkoordination), sind nach Maßgabe des Art. 56 der EU-Batterienverordnung auch die erforderlichen Kosten, die den Sammelstellen im Zusammenhang mit der Rücknahme entstehen, zu tragen. Es wäre daher der Geltungsumfang diesbezüglich auch auf „Starterbatterien“ auszuweiten.





Absatz 2 Z 2 lit. b

Unter Verweis auf Artikel 56 der EU-Batterienverordnung sind die Kosten für die getrennte Sammlung von Altbatterien - dies umfasst auch Personalkosten - durch die Hersteller zu tragen. Es wird begrüßt, dass das Begleitgesetz in der Wirkungsfolgenabschätzung diese Kosten bereits mit EUR 2 Mio. pro Jahr anführt. Zur eindeutigen Auslegung sollte jedoch im Verordnungstext klargestellt werden, dass die Kosten der Rücknahme von Altbatterien auch Personalkosten der kommunalen Sammelstellen umfassen.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

*„die Pauschalen für die Finanzierung der Sammlung umfassen die erforderlichen Kosten, die den Sammelstellen im Zusammenhang mit der Rücknahme entstehen, **inklusive Personalkosten der kommunalen Sammelstellen**, und sind, bezogen auf die jeweilige Masse an gesammelten Gerätealtbatterien, anteilmäßig zu verringern, wenn diese von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden nicht den Herstellern im Rahmen der Abholkoordinierung zurückgegeben werden;“*

Allgemein:

Weiters weisen wir darauf hin, dass vielfach Batterien in Elektrogeräten verbaut sind, die durch die Konsumenten nicht mit einfachen Handgriffen entfernbar sind, wobei nicht alle diese Geräte als Elektrogerät iSd EAG-VO eingestuft werden.

Beispielhaft sind hier Kinderschuhe mit integriertem Blinklicht oder singende Grußkarten zu nennen. Insbesondere mit Blick auf das direkte Adressieren dieser Produkte durch die Kampagne „Her mit Leer“ sollte nunmehr auch rasch eine Ausweitung der WEEE-Zuordnungsliste (Elektroaltgeräteverordnung) auf solche Produkte mit fest verbauten Lithium-Batterien erfolgen





Österreichischer
Gemeindebund

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Alle Landesgeschäftsführer

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel